

# **Marktgemeinde Lebring-St.Margarethen**

## **Verhandlungsschrift**

*über die am Mittwoch, den 7. September 2011 mit dem Beginn um 19,00 Uhr im Sitzungssaal der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen stattgefundene öffentliche Sitzung des Gemeinderates.*

*Bis auf die Gemeinderatsmitglieder Karl Graupp, Ing. Daniela List, Elisabeth Gritsch und Alfred Maierhold, welche der Sitzung entschuldigt fernblieben, waren sämtliche GemeinderäteInnen anwesend.*

*Den Vorsitz führte der Bürgermeister.*

## **Tagesordnung**

1. **Eröffnung und Begrüßung; Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Fragestunde**
3. **Genehmigung des letzten Protokolls**
4. **Bericht des Bürgermeisters**
5. **Bericht der Ausschussobleute**
6. **Festlegung der Kindergartengebühren**
7. **Grundverkauf Ing. Kicker – Einräumung einer Dienstbarkeit**
8. **Liegenschaft Bahnhofstraße 41 – Verwertung durch Immobilienmakler**
9. **Löschung des Vorkaufsrechtes Ing. Hackl**
10. **Gewichtsbeschränkung – Teilbereich A9 Begleitstraße**
11. **Vertragsverlängerung Sale**
12. **Allfälliges**

# ***Erledigung***

## **Zu 1.)**

Bgm. Weinzerl eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **Zu 2.)**

### ***Fragestunde***

#### GR Hübener:

- wie sieht es mit den Musikschulbeiträgen für das kommende Schuljahr aus ?Bgm. Weinzerl antwortet, dass die Elternbeiträge grundsätzlich an die vom Land vorgeschriebenen Beitragssätze angepasst werden. Das Einheben des Beitrages soll ab dem Schuljahr 2011/2012 durch den Musikverein (wie vom Gemeinderat bereits beschlossen) erfolgen.

#### GR Kvas:

- ist das Problem der Oberflächenwässer beim Anwesen Edler bereits gelöst? AL Mörth antwortet, dass dies laut Herrn Edler in Kürze erfolgt.
- Beim Kreuzungsbereich Großschmidt-Häusl soll ein Verkehrsspiegel angebracht werden. Dies wird laut Herrn Bgm. Weinzerl sofort erledigt.

#### GK Feirer:

- bezieht sich auf das Schreiben der Familie Mielke hinsichtlich der Nutzung des Nachbargrundstückes der ÖBB. Bgm. Weinzerl teilt mit, dass sich das gegenständliche Grundstück im Eigentum der ÖBB befindet und der Marktgemeinde zur Pflege übergeben wurde. Grundsätzlich besteht gegen die Nutzung durch die Familie Mielke kein Einwand. Allerdings muss darüber mit dem Vertreter der ÖBB nochmals gesprochen werden.

#### GR Grabner:

- gibt es bezüglich der Nutzung des gemeindeeigenen Busses eine neue Regelung? Bgm. Weinzerl erklärt, dass der Bus nur für gemeindeeigene Zwecke genutzt werden darf, da es ansonsten zu versicherungstechnischen Schwierigkeiten kommen kann.

GR DI Zametter:

- wie sieht es mit der Zertifizierung von E5 aus? Herr Bgm. Weinzerl verweist hier auf Frau GR Ing. List, die diesbezüglich über sämtliche Schritte informiert ist.

*Nach der Verlesung der Tagesordnung werden über Antrag von Herrn Bgm. Weinzerl folgende Punkte dringlich auf die Tagesordnung genommen:*

*Punkt 9.) **Löschung des Vorkaufsrechtes Ing. Hackl***

*Punkt 10.) **Gewichtsbeschränkung – Teilbereich A9 Begleitstraße***

*Weiters wird der Punkt 11 – **Vertragsverlängerung Sale** – auf Antrag von Herrn GR Johann Kießner-Haiden dringlich auf die Tagesordnung aufgenommen. (Antrag wurde nach dem TOP 10 gestellt)*

**Zu 3.)**

Das letzte Protokoll wird vom Gemeinderat nach Einarbeitung folgender geringfügiger Änderungen einstimmig beschlossen:

Punkt 9.)

Durch den Grundstücksteilabverkauf darf sich keine starke Wertbeeinträchtigung für die restliche Fläche ergeben. Eine Abstimmung mit Raiffeisen-Immobilien soll erfolgen. Der Mindestverkaufserlös soll € 120.000,00 betragen und sollte erst dann der Teilgrundstücksverkauf erfolgen.

Punkt 14.)

GK Feirer: „Die Höhe der Landesförderung für den Kindergarten entspricht den Richtlinien (40% der Bemessung) und wurde dies seitens der Gemeinde auch bei Beantragung akzeptiert“.

GK Feirer: „Eine Beschwerde der Fa. Eco-Technologies wegen fehlender Unterstützung durch die Gemeinde bei der gewerberechtl. Verhandlung mit der BH-Leibnitz und angeblicher Nichtreaktion auf telefonische und schriftliche Kontakte durch den Bürgermeister wurde eingebracht“.

**Zu 4.)**

### ***Bericht des Bürgermeisters***

**4.1.**Die Beschlüsse der letzten Sitzung wurden umgesetzt bzw. deren Umsetzung eingeleitet.

**4.2.**Das Marktgemeindeamt wurde von Anfang Juli bis Ende August 2011 saniert. Seit Anfang September findet wiederum der „Normalbetrieb“ im Marktgemeindeamt statt.

**4.3.**Die Buswartehäuschen im Gemeindegebiet sollen neu gestaltet werden. Derzeit werden diesbezüglich Vorschläge und Angebote eingeholt.

**4.4.**Bei der heute stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz der Hengist-Gemeinden wurde hauptsächlich über eine Vereinheitlichung der Müllgebühren gesprochen.

**4.5.**Die Grundreinigung in den Bildungseinrichtungen wurde durchgeführt. Teilweise wurde auch eine Fremdfirma (Fensterputzen in der VS) beschäftigt.

**4.6.**Die Kinderkreativtage sowie die Vollmondwanderung waren ein toller Erfolg.

**4.7.**Beim diesjährigen Landesblumenschmuckwettbewerb wurde die Dorfgemeinschaft Bachsdorf ausgezeichnet.

**4.8.** Die Leitschienen beim Sickerbecken im Kreuzungsbereich L 630/Bahnhofstraße wurden hergestellt.

**4.9.**Verweist auf den kommenden Familienwandertag und den diesjährigen Gemeindeausflug.

**Zu 5.)**

### ***Bericht der Ausschussobleute***

#### GR Kvas für den Personalausschuss:

- berichtet über die stattgefundenene Ausschusssitzung. Das Protokoll liegt im Marktgemeindeamt auf.

GR Kießner-Haiden für den Bildungsausschuss:

- teilt mit, dass der Vertrag mit dem Verein Sale für das kommende Schuljahr neu abgeschlossen werden muss. Ein diesbezüglicher Beschluss soll noch in dieser Sitzung herbeigeführt werden.
- berichtet kurz über das Verfahren der Schulsprengeländerung im Fall Hanetseder.
- berichtet über das Vorhaben „Bildungsregion Hengist“, worin Bildungsziele gemeinsam verfolgt werden sollen bzw. gemeinsame Veranstaltungen innerhalb der Region durchgeführt werden.

**Zu 6.)**

Herr Bgm. Weinzerl berichtet, dass es mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2011/2012 unter Zugrundelegung des Runderlasses vom 12.04.2011 GZ: FA6E-50.00-23/2009-24 und dem LGBl 23. Stück Nr. 71 vom 14.7.2011 folgende Änderungen beim „Gratiskindergarten“ gibt:

**1. Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr**

Für Kinder im Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht ist der Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, Kinderhaus, Alterserweiterte Gruppe, Heilpädagogischer Kindergarten in den Organisationsformen Kooperative Gruppe und Integrationsgruppe) bis zu 30 Wochenstunden gratis (Betreuung über 30 Wochenstunden: Sozialstaffel - siehe Punkt 2.). Diese Kinder müssen die Einrichtung daher halbtags je nach Öffnungszeit 5 oder 6 Stunden täglich kostenlos besuchen können, dafür erhält die Erhalterin/der Erhalter folgende Förderung vom Land:

- Pflichtjahr-Beitragsersatz: Zusätzlich zur Personalförderung wird in Zukunft ein wertgesicherter Betrag in der Höhe von derzeit **€ 120.- pro Kind** für volle Betriebsmonate, in denen das jeweilige Kind eingeschrieben ist, maximal zehnmal jährlich, gewährt. Voraussetzung ist, dass das betreffende Kind seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat oder sich der Arbeitsplatz eines Elternteiles, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, in der Steiermark befindet.  
Achtung: Wird für Kinder dieser Altersgruppe für ein Betreuungsausmaß bis zu 30 Wochenstunden ein Elternbeitrag eingehoben, verliert die Erhalterin/der Erhalter auch die Personalförderung.

Sommerferien 2011: keine Änderung.

Ab Sommerferien 2012: In den gesetzlichen Schulferien im Sommer (nicht aber in den Weihnachts-, Oster- und Semesterferien) können für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr für jedes Wochenstundenausmaß Elternbeiträge eingehoben werden, da der Pflichtjahr-Beitragsersatz nur maximal zehnmal jährlich gewährt wird.

Für Kinder, deren Schuleintritt bereits ein Jahr vor Eintritt der Schulpflicht erfolgt (vorzeitige Einschulung), können die Eltern einen Antrag auf Rückerstattung der

Elternbeiträge, die sie im Kinderbetreuungsjahr vor Schuleintritt geleistet haben, bei der Fachabteilung 6E stellen. Sie erhalten unter Beilage der Einzahlungsnachweise die tatsächlich geleisteten Beiträge, maximal jedoch € 120,- pro vollem Betreuungsmonat für höchstens 10 Monate (Betrag wird valorisiert), zurück.

Elektronische Antragstellung: Die Anträge auf Personalförderung und Pflichtjahr-Beitragsersatz sind erstmals zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2011/2012 voraussichtlich ausschließlich mittels KIN-WEB bei der Fachabteilung 6E einzubringen. Für jene Erhalterinnen/Erhalter, die die Anträge bisher in Papierform eingebracht haben, sind Informationen unter [www.kinderbetreuung.steiermark.at](http://www.kinderbetreuung.steiermark.at) (unter „Personalförderung“) zum Umstieg auf die elektronische Einbringung zu finden.

Die Erhalterinnen/Erhalter sind verpflichtet, Abmeldungen von Kindern im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr unverzüglich an das Land zu melden. Alle maßgeblichen Daten und Unterlagen sind von den Erhalterinnen/Erhaltern mindestens drei Jahre aufzubewahren, da das Land das Recht hat diese jederzeit zur Kontrolle anzufordern und Einsicht zu nehmen.

## **2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (ohne Kinderkrippen)**

Wenn die Erhalterin/der Erhalter von allen Eltern abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen sozial gestaffelte Elternbeiträge gemäß der vom Land vorgegebenen Tabellen (Sozialstaffel) einhebt (die Wahlmöglichkeit besteht jeweils auf das Betriebsjahr bezogen), erhält sie/er vom Land folgende Förderung:

- Erhöhte Personalförderungsbeiträge: siehe Tabelle im Internet unter [www.kinderbetreuung.steiermark.at](http://www.kinderbetreuung.steiermark.at) (unter „Aktuelles“)
- Sozialstaffel-Beitragsersatz: Die Höhe des Beitragsersatzes ergibt sich für jedes Kind aus der Differenz zwischen dem Kostenbeitrag, den die Eltern (Erziehungsberechtigten) des jeweiligen Kindes auf Grund der Sozialstaffel in der höchsten Einkommensstufe zu leisten hätten und dem Kostenbeitrag, der sich nach dieser Sozialstaffel auf Grund des ermittelten monatlichen Familiennettoeinkommens errechnet. Voraussetzung ist, dass das betreffende Kind seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat oder sich der Arbeitsplatz eines Elternteiles, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, in der Steiermark befindet.

Jedes Kind muss mindestens halbtags an 5 Tagen pro Woche eingeschrieben sein, das heißt je nach Öffnungszeit der Einrichtung mindestens 5 oder 6 Stunden täglich, wobei das Betreuungsausmaß täglich gleich hoch sein muss.

Bei einem monatlichen Familiennettoeinkommen bis einschließlich € 1.500,- ist der Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung kostenlos. Für jede Einkommensstufe dürfen maximal jene Beiträge eingehoben werden, die sich aus der jeweiligen Tabelle ergeben. Für Einkommen über € 2.500,- dürfen den Eltern jeweils maximal jene Beiträge vorgeschrieben werden, die der höchsten Einkommensstufe entsprechen, das heißt für den

Halbtagsbesuch (5 bis 6 Stunden täglich) maximal € 120.- monatlich, für den Ganztagsbesuch (7 bis 8 Stunden täglich) maximal € 160.- monatlich. Für diese Kinder wird kein Sozialstaffel-Beitragsersatz gewährt.

Beispiel: Kindergartenbesuch eines 4-jährigen Kindes, Familiennettoeinkommen € 2.000.-;

Halbtagsbesuch (5 bis 6 Std. tägl.): Elternbeitrag € 72 monatl. Beitragsersatz: € 48 monatl.  
Ganztagsbesuch (7 bis 8 Std. tägl.): Elternbeitrag: € 96 monatl., Beitragsersatz: € 64 monatl.

Maßgebend für die Festlegung des Elternbeitrages ist das monatliche Familiennettoeinkommen. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Familiennettoeinkommens hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen, insbesondere welche Einkommensbestandteile einzubeziehen oder auszuschließen sowie welche Einkommensnachweise heranzuziehen sind. In der Verordnung wird auch eine Härteklausele für die Ermittlung des Einkommens bei unvorhersehbaren schwerwiegenden oder nachhaltigen Einkommensänderungen vorgesehen werden.

Für Familien mit zwei und mehr Kindern gilt eine Mehrkindstaffel. Berücksichtigt werden Kinder, für die ein haushaltszugehöriger Elternteil (bezogen auf das Kind, für das ein sozial gestaffelter Elternbeitrag eingehoben wird) Familienbeihilfe bezieht. Für jedes dieser Kinder erfolgt eine Rückstufung um eine Stufe in der Einkommensstaffel. Für Familiennettoeinkommen über monatlich € 2.500,- wird die Einkommensstaffel in 200-Euro-Schritten fiktiv weitergeführt, sodass auch Eltern mit höheren Einkommen und mehreren Kindern von der Rückstufung profitieren können.

Für die Festlegung des Elternbeitrages sind nur volle Betriebsmonate zu berücksichtigen, die das Kind in der Einrichtung eingeschrieben ist. In Jahresbetrieben dürfen die Elternbeiträge, sofern sie unter Anwendung der Sozialstaffel ermittelt werden, in Zukunft nur mehr in 10 Teilbeträgen eingehoben werden. Es wird keine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt.

Sommerferien 2011: keine Änderung. In den gesetzlichen Schulferien im Sommer ist schon bisher eine wochenweise Einschreibung in der Einrichtung möglich.

Ab Sommerferien 2012: Für Kinder, die im Sommer nicht jeweils mindestens vier Wochen durchgehend eingeschrieben sind (Einschreibung für volles Betriebsmonat ist hier nicht erforderlich), erhält die Erhalterin/der Erhalter keinen Sozialstaffel-Beitragsersatz, dafür können auch höhere Elternbeiträge als nach der Sozialstaffel eingehoben werden.

Für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr gilt die Sozialstaffel nur für Betreuungszeiträume über 30 Wochenstunden, abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen dürfen zum Beispiel für den Ganztagsbesuch (7 bis 8 Stunden täglich) maximal € 40.-/Monat eingehoben werden. Der Sozialstaffel-Beitragsersatz wird nur für Zeiträume über 30 Wochenstunden ausbezahlt, da für darunterliegende Zeiträume ohnehin der Pflichtjahr-Beitragsersatz (siehe Punkt 1.) gewährt wird.

Auch für schulpflichtige Kinder, die von der Schulbehörde in den häuslichen Unterricht entlassen wurden und ausnahmsweise weiterhin eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (nicht Hort) besuchen, sind die Elternbeiträge gemäß der Sozialstaffel einzuheben.

Elektronische Antragstellung: Die Anträge auf Sozialstaffel-Beitragsersatz sind erstmals zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2011/2012 voraussichtlich ausschließlich mittels KIN-WEB bei der Fachabteilung 6E einzubringen.

Die Erhalterinnen/Erhalter sind verpflichtet, bei Einhebung der sozial gestaffelten Elternbeiträge die entsprechenden Einkommensnachweise sowie sonstigen erforderlichen Nachweise einzufordern und alle Unterlagen, die für die Ermittlung des Elternbeitrages maßgeblich sind (z.B. auch die Nachweise, für welche Kinder Familienbeihilfe bezogen wird), mindestens drei Jahre aufzubewahren (Information über Verordnung folgt). Das Land hat die Möglichkeit, die Ermittlung der Elternbeiträge jederzeit zu kontrollieren.

Falls Eltern keine oder unzureichende Einkommensnachweise vorweisen (zum Beispiel wenn nur der Einkommensnachweis eines Elternteiles vorgelegt wird, obwohl auch der zweite im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil ein Einkommen bezieht), kann der Elternbeitrag der höchsten Einkommensstufe vorgeschrieben werden, es wird in diesem Fall kein Beitragsersatz gewährt.

Eltern haben also grundsätzlich die Wahl alle ihre Einkommensverhältnisse offen zu legen und dafür eine Ermäßigung der Kostenbeiträge zu erhalten oder den Höchstbeitrag nach der Sozialstaffel zu bezahlen.

Alle Änderungen (z.B. Abmeldungen, Änderungen des Betreuungsausmaßes, nicht aber nachträgliche Einkommensänderungen), die für die Berechnung des Sozialstaffel-Beitragsersatzes maßgeblich sind, muss die Erhalterin/der Erhalter unverzüglich dem Land bekanntgeben, unrechtmäßig bezogene Beitragsersätze werden zurückgefordert.

### **3. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei Tagesmüttern/Tagesvätern**

Wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber von Tagesmüttern/Tagesvätern von allen Eltern der Kinder im entsprechenden Alter, die bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater betreut werden, abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen sozial gestaffelte Elternbeiträge pro voller Betreuungsstunde und pro Kind gemäß der vom Land vorgegebenen Tabelle (Sozialstaffel) einhebt, erhält sie/er vom Land zusätzlich zur bisherigen Personalförderung folgende Förderung:

- Sozialstaffel-Beitragsersatz: Die Höhe des Beitragsersatzes ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kostenbeitrag, den die Eltern (Erziehungsberechtigten) des jeweiligen Kindes auf Grund der Sozialstaffel in der höchsten Einkommensstufe pro voller Betreuungsstunde zu leisten hätten und dem Kostenbeitrag, der sich nach dieser Sozialstaffel auf Grund des ermittelten monatlichen Familiennettoeinkommens pro

voller Betreuungsstunde errechnet. Die errechneten Differenzkosten werden bei der Betreuung durch Tagesmütter/Tagesväter zu 63% vom Land Steiermark und zu 37% von der Hauptwohnsitzgemeinde des jeweiligen Kindes getragen.

Voraussetzung ist, dass das betreffende Kind seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat oder sich der Arbeitsplatz eines Elternteiles, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, in der Steiermark befindet.

Bei einem monatlichen Familiennettoeinkommen bis einschließlich € 1.500.- ist die Betreuung bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater für jedes Betreuungsausmaß für die Eltern kostenlos. Für jede Einkommensstufe darf maximal jener Beitrag eingehoben werden, der sich aus der Tabelle ergibt. Für Einkommen über € 2.500.- dürfen den Eltern maximal € 1,92.- pro voller Betreuungsstunde vorgeschrieben werden. Für diese Kinder wird kein Sozialstaffel-Beitragsersatz gewährt.

Beispiel: Tagesmutterbesuch eines 4-jährigen Kindes, Familiennettoeinkommen € 2000,-

Elternbeitrag pro Stunde: € 1,15, Beitragsersatz des Landes: € 0,49, Beitragsersatz der Wohnsitzgemeinde: € 0,28.

Die Ermittlung des Familiennettoeinkommens ist wie bei den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen vorzunehmen (Verordnung folgt). Auch die Vorlage der Einkommensnachweise und die Mehrkindstaffel (siehe Punkt 2.) sind analog anzuwenden.

Für die Festlegung des Elternbeitrages sind nur volle Kalendermonate zu berücksichtigen, die das Kind bei der Tagesmutter/beim Tagesvater eingeschrieben ist. Bei Einhebung sozial gestaffelter Elternbeiträge wird keine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt.

Antragstellung: Die Ausführungen unter Punkt 2 gelten sinngemäß. An einer elektronischen Einbringung der Anträge über das KIN-WEB wird seitens der Fachabteilung 6E allerdings noch gearbeitet. Die Anträge auf Sozialstaffel-Beitragsersatz der Gemeinde hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber von Tagesmüttern/Tagesvätern wie bisher bei der Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Kindes einzubringen.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, den Elternbeitrag nach dem neuen System der sozialgestaffelten Elternbeiträge einzuheben.

**Anmerkung:**

Frau GK Feirer und Herr GR DI Zametter halten fest, dass sie die Berechnung nach der Sozialstaffel des Landes auch für unter 3-jährige für sinnvoll halten.

**Zu 7.)**

Über Antrag von Herrn Bgm. Weinzerl wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, das gemeindeeigene Weggrundstück 238/12 der KG 66418 Lebring in das öffentliche Gut EZ 50000, zu übernehmen.

**Zu 8.)**

Auf Antrag von Herrn Bgm. Weinzerl wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, Raffaisen Immobilien Leibnitz mit der Verwertung der Liegenschaft „Bahnhofstraße 41“ zu beauftragen. Die befristete Vermittlungsvereinbarung wird bis 31.03.2012 abgeschlossen. Die Kosten dafür betragen € 4.179,-- inkl. Steuer.

**Zu 9.)**

Auf Antrag von Herrn Bgm. Weinzerl beschließt der Gemeinderat einstimmig unter Bezugnahme auf den Punkt 8 des Kaufvertrages vom 22.10.1993, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Lebring-St.Margarethen und Herrn Ing. Johann Hackl, auf das gegenständliche Vorkaufsrecht zu verzichten. Die entsprechenden Formalitäten werden durch Notar Dr. Griesbacher, Wildon, erledigt.

**Zu 10.)**

Über Antrag von Herrn Bgm. Weinzerl wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, für den Teilbereich der Autobahnbegleitstraße (Kreisverkehr Unterführung A9 bis Kreuzungsbereich Südbahnstraße/Römerstraße-ÖBB Begleitstraße), Gdstk.Nr.: 903 der KG 66418 Lebring, eine dementsprechende Gewichtsbeschränkung (Tonnenbeschränkung) bei der BH-Leibnitz zu beantragen. Grund dafür ist die Zerstörung der gegenständlichen Straße durch den dortigen LKW-Schwerverkehr.

**Zu 11.)**

Über Antrag von Herrn GR Johann Kießner-Haiden wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, den Vertrag mit dem Verein Sale für das Schuljahr 2011/2012 bezüglich der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule und der Neuen Mittelschule zu verlängern.

Zu 12.)

## **Allfälliges**

### GR Hübener:

- Das Fahrverbot beim Radweg von der ÖBB-Haltestelle in Richtung Hauptschule wird teilweise ignoriert. Bgm. Weinzerl wird dies der Polizei mitteilen.
- Wie geht es dem Herrn Ernst Gutjahr sen. ? Soweit Herr Bgm. Weinzerl weiß, den Umständen entsprechend.
- Wurde in der Volksschule eine Wand neu gestrichen? Bgm. Weinzerl bejaht diese Frage.
- Eine Haushaltsüberwachungsliste per 31.7.2011 soll erstellt werden.

### GR Schnabel:

- Der Kanaldeckel bei der B 67 vor dem Anwesen Schnabel ist locker und deshalb sehr laut. Dies wird so schnell wie möglich hergestellt.
- meint, dass ein Treffen mit den heimischen Wirtschaftsbetrieben sinnvoll ist, damit das gute Einvernehmen mit den Firmen bestehen bleibt.

### GK Feirer:

- ab wann kann ein Ansuchen für ein Ferialpraktikum bei der Marktgemeinde gestellt werden ? Laut Herrn AL Mörth ab sofort.

0

0

0

F.d.R.d.A.

Lebring, 7.9.2011

Der Bürgermeister:

Die Schriftführer: